



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Mai 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0199 (COD)

8297/1/14
REV 1

CODEC 942
CULT 44
PE 219

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

Betr.: **ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033

- Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament
(Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. ABSTIMMUNG

Da keine Änderungsanträge eingebracht wurden, hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Standpunkt des Rates in erster Lesung für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

II. ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt hat, gilt der betreffende Gesetzgebungsakt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 betreffend den Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (05793/1/2014 – C7-0132/2014 – 2012/0199(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (05793/1/2014 – C7-0132/2014),
- in Kenntnis der Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen vom 15. Februar 2012¹ und vom 30. November 2012²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0407),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Bildung für die zweite Lesung (A7-0275/2014),
 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 113 vom 18.4.2012, S. 17.

² ABl. C 17 vom 19.1.2013, S. 97.

³ Angenommene Texte vom 12.12.2013, P7_TA(2013)0590.